



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2005	Heilbad Heiligenstadt, den 01.11.2005	Nr. 38
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2005	... 210
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.11.2005 – Handwerkermesse 2005 in Breitenworbis am 06.11.2005	... 212
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen</u> Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung	... 213
2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 214
<u>Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen</u> Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung	... 215
Satzung über eine angemessene Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Leitungsnetz des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 216

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650-1246; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2005

I. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erlässt der Landkreis Eichsfeld folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	11.069.400	23.843.300	139.887.500	127.113.600
die Ausgaben	6.836.800	19.610.700	139.887.500	127.113.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.538.300	3.180.800	23.504.600	25.862.100
die Ausgaben	4.519.900	2.162.400	23.504.600	25.862.100

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Eichsfelder Kulturbetriebe wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	38.600	45.600	2.245.700	2.238.700
die Aufwendungen	0	7.000	2.245.700	2.238.700
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	0	140.000	140.000
die Ausgaben	0	0	140.000	140.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Eichsfelder Kulturbetriebe sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eichsfelder Kulturbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz der Kreisumlage bleibt unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert.
Für die Eichsfelder Kulturbetriebe werden Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 12.10.2005 Nr. 05/103 hat der Kreistag die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 24.10.2005 – AZ 240.3 – 1512 – 001/05 – EIC festgelegt:
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 enthält keine modifizierten genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Die Festsetzungen der §§ 2 bis 7 der Haushaltssatzung sind nicht modifiziert worden und bedürfen aus diesem Grund keiner erneuten Genehmigung.

III. Auslegungshinweis:

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit

vom 09.11. bis einschließlich 23.11.2005

beim Landratsamt Eichsfeld Haus II, Zimmer 208, Göttinger Straße 5, 37308 Heilbad Heiligenstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Ausgefertigt: Heilbad Heiligenstadt, den 26.10.2005

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.11.2005 – Handwerkermesse 2005 in Breitenworbis am 06.11.2005

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I. S. 744) und aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 06. April 2005 (GVBl. S. 186) in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Ladenschlussvorschriften vom 10.12.2003 (ThürStAnz. S. 545) wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung der Handwerkermesse 2005 (Kleintier- und Bauernmarkt) in Breitenworbis, dürfen in der Gemeinde 37339 Breitenworbis, Gewerbegebiet (Auf dem Pflingstrasen) alle Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.11.2005 in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 38 vom 01.11.2005 in Kraft und am 07.11.2005 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 01. November 2005

Der Landrat

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss-Nr. 06/2005 vom 20.09.2005 den Jahresabschluss 2004 wie folgt festgestellt und genehmigt:
Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresüberschuss von 76.635,27 € festgestellt.
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 schließt mit einer Bilanzsumme von 18.698.677,63 € ab.
Der Jahresüberschuss von 76.635,27 € wird mit dem Verlustvortrag aus dem Jahr 1999 verrechnet.
Mit Beschluss-Nr. 06/2005 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
“Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Teistungen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen (ThürEBV) liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.
Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Göttingen, den 18. Mai 2005

EURATIO
Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kaufmann Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 07.11.2005 bis 25.11.2005 von Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Räumen des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen, Zimmer 207, aus.

Teistungen, 17. Oktober 2005

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Siegel

2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Artikel I

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ folgende Satzung:

Artikel II

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht wird wie folgt neu gefasst:

Die Beitragspflicht oder Teilbeitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung oder Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
2. des § 2 Satz 2 – Alternative 1 – sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung oder Teileinrichtung angeschlossen ist;
3. des § 2 Satz 2 – Alternative 2 – mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Bebauung nicht mehr als zwei Vollgeschosse und nicht mehr als drei Nutzungseinheiten besitzt, beträgt 728 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 946 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1326 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1724 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen – die Wohnnutzung spielt eine untergeordnete Funktion – beträgt für Gewerbebetriebe aller Art, Handwerksbetriebe, Lagerhäuser, Lager- und Parkplätze, Tankstellen, Hotel, Bauhof, Gaststätten, Pensionen, Supermärkte, Einzelhandel, Gärtnerei, Banken, Ärztehäuser und Apotheken 2479 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3223 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend der öffentlichen Nutzung dienen, beträgt für Kindergärten, Schulen, Schulsporthallen, Landschulheim, Asylantenheim und Bürgerhäuser (Verwaltungsgebäude) 2227 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2895 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend der öffentlichen und der kirchlichen Nutzung dienen, beträgt für Dorfgemeinschaftshäuser, Feuerwehren, Schützenhäuser, Sport- und Vereinshäuser und Grundstücke mit kirchlichen Einrichtungen, Pfarrämter mit Wohnnutzung, Versammlungs- und Gemeinschaftsräumen 1043 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1356 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt für übergroße Grundstücke im Bebauungsplan mit gewerblicher und industrieller Nutzung, Haus des Gastes mit Bad, Museum und Sportanlage „Am Klosterholz“ 22030 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 28639 m².

Ziffer 3 gilt nicht für tatsächlich bebaute Fläche.

§ 8 Stundung wird wie folgt geändert:

Absatz (1) wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4. Zusätzlich wird der Absatz 5 eingefügt.

- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

Folgende Paragraphen werden eingefügt:

§ 13 a

Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung entsprechend für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Einleitungsgebühr bemisst sich nach den ermittelten an die öffentlichen Entwässerungsanlagen (unmittelbar oder über einen Straßeneinlauf) angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen.
- (2) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beträgt 0,13 €/m² und Jahr.
- (3) Abweichend von § 17 ist Gebührenschuldner der Träger der Straßenbaulast.
- (4) Die Gebühr entfällt in dem Maße, in dem der Gebührenpflichtige nachweisen kann, dass er eine Beteiligung an den Herstellungs- oder Erneuerungskosten der Abwasseranlage entrichtet hat, die den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz genügt.

§ 16 a

Entstehen der Gebührenschuld für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsteht mit der Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Entwässerungsanlage. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so werden die Niederschlagswassereinleitungsgebühren gemäß § 13 a in Höhe des entsprechenden Monatsbruchteils der Jahresgebühr berechnet.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Der Regelung im § 19 wird nachfolgender Satz angefügt:

Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

Artikel III

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 16.09.2003 und die 1. Änderungssatzung vom 18.02.2004 bleiben in Form und Fassung unberührt. Der Beitragsteil der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2005 und der Gebührenteil der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 25. Oktober 2005

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Siegel

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Versammlung hat mit Beschluss-Nr. 03/2005 vom 20.09.2005 den Jahresabschluss 2004 wie folgt festgestellt und genehmigt:
Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresüberschuss von 29.672,16 € festgestellt.
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 schließt mit einer Bilanzsumme von 7.798.828,33 € ab.
Der Jahresüberschuss von 29.672,16 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Mit Beschluss-Nr. 03/2005 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
“Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Teistungen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen (ThürEBV) liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse

abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Göttingen, den 18. Mai 2005

EURATIO
Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kaufmann Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 07.11.2005 bis 25.11.2005 von Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Räumen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen, Zimmer 207, aus.

Teistungen, 17. Oktober 2005

gez. Dornieden Siegel
Verbandsvorsitzender

Satzung über eine angemessene Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Leitungsnetz des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürGKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.09.2005 folgende Satzung über eine angemessene Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Leitungsnetz des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“.

Präambel

Der Gemeinde obliegt nach § 2 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu treffen und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ (im folgenden kurz „TZV“ genannt) ist berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen, soweit es wirtschaftlich und hygienisch

vertretbar ist.

Da die Löschwasserbereitstellungskapazitäten, die den Gemeinden außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes des TZV derzeit zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist der TZV bereit, den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe Löschwasser über das leitungsgebundene Versorgungsnetz des Verbandes zur Verfügung zu stellen.

§ 1

Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des TZV ermittelt der TZV die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.
- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung), soweit es nach hygienischen Belangen vertretbar ist.
- (3) Der TZV ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der zur Sicherung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung aus, können Gemeinde und TZV eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit dies technisch möglich ist und hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von dem TZV zu liefernden Trinkwassers sowie sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserleitung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§ 2

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige bauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und TZV im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom TZV zu liefernden Trinkwassers, die technische Möglichkeit oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch Ergänzung des Löschwasserbereitstellungsplanes nach § 1 Abs. 4 Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Mehrkosten für die zur Vorhaltung der nach § 2 Abs. 3 vereinbarten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.
- (5) Für die einzubauenden Hydranten, die nicht für Löschwasser vorgesehen sind, trägt die Kosten der TZV. Die Kosten für die einzubauenden Hydranten, die zu Spül- und Löschzwecken genutzt werden, tragen Gemeinde und TZV je zur Hälfte. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.
- (6) Die Kosten für den Einbau von Oberflurhydranten betragen pauschal 2.500,00 €
Die Kosten für den Einbau von Unterflurhydranten betragen pauschal 1.500,00 €

§ 3

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für

diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Gemeinde informiert den TZV über diese Auflage.

- (2) Der TZV ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 4

Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 dieser Satzung zahlt die Gemeinde dem TZV ein monatliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von 2,00 € je angegangene 1.000 Einwohner, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Gemeinde dem TZV ein Entnahmeentgelt in Höhe von 0,50 €/m³, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

§ 5

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden vom TZV im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen Gemeinde und TZV je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasserversorgung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben dem TZV festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der TZV ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der TZV an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem TZV wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den TZV unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband hat die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig zu informieren.

§ 7

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem TZV durchgeführt werden. Der TZV ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind dem TZV unverzüglich von der Feuerwehr nach Möglichkeit während, spätestens unmittelbar nach der Brandbekämpfung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der TZV unverzüglich zu informieren.
- (4) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des TZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (5) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die

in Anspruch genommenen Hydranten und das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät (Schläuche, Armaturen etc.) sind dem TZV schriftlich mitzuteilen.

**§ 8
Haftung**

- (1) Die gegenseitige Haftung des TZV und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Gemeinde stellt den TZV von Ansprüchen Dritter, die aus Anlass von Schädigungen im Rahmen der Löschwasserbereitstellung gegen den TZV geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch etwaige Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. TZV und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

**§ 9
Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Tritt nach Vertragsabschluß eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Beschlussfassung der Satzung maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des TZV und der Gemeinde in ein grobes Missverständnis geraten, werden TZV und Gemeinde eine angemessene Anpassung der Satzung an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 25. Oktober 2005

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Siegel